

Reform des Kindschaftsrechts

Stellungnahme der AGJ zu den Konsequenzen für die Jugendhilfe

- 1 Mit der Reform des Kindschaftsrechts* werden an die Jugendhilfe neue Anforderungen gestellt. Sie erhält im Kontext familienrechtlicher Verfahren einen deutlich erweiterten und zudem eigenständigeren Auftrag als beratende, vermittelnde und Kinderinteressen vertretende Instanz. Der mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 1990 vollzogene Perspektivenwechsel vom staatlichen Eingriff zur sozialen Dienstleistung wird im familienrechtlichen Kontext verstärkt. In einer auf mehr Dialog, Aushandlung, Toleranz, Flexibilität und Verantwortung ausgerichteten Beziehungskultur treten an die Stelle staatlicher Reglementierung und Einmischung zunehmend Eigenverantwortung und eigenständige Problemlösungen. Gerichtliche Interventionen mit Gewinnern und Verlierern treten zurück zugunsten von Beratung, Vermittlung und Konsensförderung.

Der eindeutige Vorrang von Eigenverantwortung und sozialpädagogischer Intervention führt insgesamt zu einer wesentlichen Aufgabenverschiebung hin zur Jugendhilfe. Gleichzeitig ergibt sich eine qualitative Veränderung, weil der Anteil schwieriger und komplexer Hilfe- und Beratungsfälle zunehmen wird. Neben spezialisierten Beratungsangeboten wird ein erhöhter Aufwand bei der Suche nach einverständlichen Lösungen und Hilfe in konflikträchtigen Situationen erforderlich.

- 2 Deutlicher noch als im bisherigen Recht ist die Jugendhilfe aufgefordert, bei der Lösung von familialen Konflikten die Interessen des Kindeswohls zu wahren, Eltern und Gerichten diese Perspektive des Kindes überzeugend zu vermitteln, betroffenen Kindern zur Seite zu stehen und für deren angemessene Beteiligung an den Sach- und Entscheidungsprozessen Sorge zu tragen. Die Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechts ist damit auch ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention.
- 3 Im Einzelnen ergeben sich aus der Reform des Kindschaftsrechts insbesondere folgende für die Jugendhilfe relevante Änderungen:

3.1 Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Für nicht verheiratete Elternpaare wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind zu erlangen. Bei der großen Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern ist damit zu rechnen, dass viele von dieser Möglichkeit

* Zitiert werden die Paragraphen in der Fassung des Gesetzes nach Inkrafttreten der Reform; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch, FGG = Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, SGB VIII = Aches Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), ZPO = Zivilprozessordnung.

Gebrauch machen werden. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Sorgeerklärung zu **beurkunden** (§ 59 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII). Im Rahmen des **Beratungsangebots** für unverheiratete Mütter muss das Jugendamt auf die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge hinweisen (§ 52a Abs. 1 S. 2 Ziff. 5 SGB VIII).

3.2 Alleinsorgende Mutter

Im täglichen Rechtsverkehr wird es immer bedeutsamer, dass die alleinsorgende Mutter ihr **Vertretungsrecht nachweisen** kann. Gem. § 58a SGB VIII erteilt das Jugendamt auf Wunsch eine schriftliche Auskunft darüber, dass keine Sorgeerklärung abgegeben worden ist (Negativattest). Hier ist also mit höherem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

3.3 Partnerschafts- und Trennungsberatung

An die Stelle einer „Soll“-Leistung nach § 17 SGB VIII tritt ein **Rechtsanspruch auf Beratung** (§ 17 Abs. 1 SGB VIII) verbunden mit der **Pflicht** zur Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Sorgekonzepts unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen (§17 Abs. 2 SGB VIII).

3.4 Mitteilung des Familiengerichts, Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten

In jedem Scheidungsverfahren, bei dem gemeinschaftliche minderjährige Kinder betroffen sind, muss das Familiengericht eine **Mitteilung an das Jugendamt** machen. Dieses hat die betroffenen Eltern über das am Ort verfügbare Leistungsangebot der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu informieren (§ 17 Abs. 2 SGB VIII).

In der mündlichen Verhandlung hat das Familiengericht die Eltern persönlich anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen (§ 613 Abs. 1, S. 2 ZPO). Bei Beratungsbereitschaft ist das anhängige Verfahren auszusetzen (§ 52 Abs. 2 FGG).

3.5 Abänderung der elterlichen Sorge

Mit steigenden Fallzahlen beim Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung und mit der neu geschaffenen Möglichkeit auch für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, gemeinsam sorgeberechtigt zu werden (Sorgeerklärung), wird auch die Zahl der Abänderungsklagen bei den Familiengerichten steigen. Es ist vorhersehbar, dass dies zu einem Mehrbedarf bei der Mitwirkung durch das Jugendamt (§ 50 SGB VIII) und bei der Beratung nach § 17 SGB VIII führt.

3.6 Beratung und Unterstützung beim Umgang – erweiterter Kreis der Berechtigten

Der **Rechtsanspruch** auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts steht neben dem umgangsberechtigten Elternteil nunmehr auch dem **Kind und Jugendlichen** zu. Außerdem ist der Kreis der Umgangsberechtigten erheblich erweitert worden (Großeltern, Geschwister, Stiefeltern), die damit auch Beratung und Unterstützung beanspruchen können.

3.7 „Begleiteter“ Umgang

Bei besonders konflikträchtigen Situationen kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines **„mitwirkungsbereiten Dritten“** stattfinden darf (§ 1684 Abs. 4 BGB). Dies kann im Jugendamt oder auch bei einem Träger der freien Jugendhilfe erfolgen. Neben fachlich qualifiziertem Personal müssen für diese Aufgaben auch die entsprechenden baulichen Voraussetzungen (kindgerechte Räume) vorhanden sein.

3.8 Umgangsvermittlung

§ 52a Abs. 2 S. 4 FGG sieht vor, dass das Jugendamt in „geeigneten Fällen“ an dem neuen familiengerichtlichen **Vermittlungsverfahren** bei Umgangsvereitelung oder Erschwerung des

Umgangs beteiligt wird. Hierbei werden Fälle als „geeignet“ angesehen, bei denen das Jugendamt bereits tätig geworden ist oder wenn Möglichkeiten der Beteiligung des Jugendamtes an außergerichtlichen Einigungsversuchen erwogen werden. Es ist also damit zu rechnen, dass das Jugendamt in der überwiegenden Zahl der Fälle beteiligt wird.

3.9 Verfahrenspfleger („Anwalt des Kindes“)

Mit der neu geschaffenen Möglichkeit eines unabhängigen Verfahrenspflegers für minderjährige Kinder (§ 50 FGG) kann in geeigneten Fällen auch auf die Jugendhilfe zurückgegriffen werden. Voraussetzung ist, dass eine dementsprechende Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

3.10 Freiwillige Beistandschaft

Nach dem Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft wird die Beistandschaft Angebot der Jugendhilfe, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Auf schriftlichen Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt **Beistand** mit der Aufgabe der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Das Jugendamt ist gem. § 52a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter ein entsprechendes **Beratungs- und Unterstützungsangebot** zu machen, wobei ein persönliches Gespräch angeboten werden soll, das in geeigneten Fällen und sofern die Mutter dies wünscht, **in ihrer persönlichen Umgebung** stattfinden soll.

An die Stelle eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft tritt eine auf Überzeugungsarbeit setzende Beratung der Mutter, die insbesondere wegen des hier tangierten Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung qualifiziert, sorgfältig und zeitintensiv durchgeführt werden sollte. Dies muss bei der personellen Organisation der neuen Beistandschaft berücksichtigt werden. Neben den bei der bisherigen Amtspflegschaft vorhandenen Kompetenzen in Verfahrensrecht und Unterhaltsfragen sind im weiten Maße auch sozialarbeiterische Qualifikationen in der Beratung notwendig.

Da nicht mehr zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern unterschieden wird, steht Recht auf Beratung und Unterstützung bei der **Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen** des Kindes zukünftig **jedem alleinsorgeberechtigten Elternteil** zu. In Anbetracht der hohen Scheidungsraten ist mit steigenden Fallzahlen zu rechnen.

- 4 Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe müssen aufgrund der Anforderungen des Kindschaftsrechts ihre Angebote ausweiten und qualifizieren. Hiervon wird wesentlich abhängen, ob das neue Recht auch Realität wird. In den alten Bundesländern sind zwar bei den Jugendämtern in beschränktem Maße Einspareffekte durch den Wegfall der Routinefälle bei der Amtspflegschaft zu erwarten. Diese werden aber bereits durch die Ausweitung der Berechtigten bei der Beistandschaft mehr als kompensiert (vgl. 3.10). Es ist vor allem damit zu rechnen, dass mit der Vereinheitlichung der Unterhaltsverfahren durch das Kindesunterhaltsgesetz auch viele Alleinsorgeberechtigte nach Trennung und Scheidung statt bei Anwälten beim Jugendamt Beratung und Unterstützung für die Durchsetzung des Kindesunterhalts suchen werden.
- 5 Das Gelingen der Reform des Kindschaftsrechts hängt von der quantitativen und qualitativen **Weiterentwicklung des Beratungsangebots** ab. Hierbei ist festzustellen, dass eine nach bisherigem Recht notwendige bedarfsgerechte Versorgung noch nicht überall erreicht werden konnte. Aus dem jetzt im Gesetz ausdrücklich festgelegten **Rechtsanspruch auf Beratung** (vgl. 3.3) und der Ausweitung von Beratungsaufgaben ergibt sich eine noch stärkere Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die entsprechenden Leistungen für alle Berech-

tigten vorzuhalten. Niedrigschwellige Angebote insbesondere der Träger der freien Jugendhilfe müssen dazu führen, dass deren freiwillige Inanspruchnahme im Sinne einer veränderten Trennungs- und Scheidungskultur zur Selbstverständlichkeit, wenn nicht sogar zur Regel wird. Notwendig sind Angebote sozialer Beratung mit hoher Kompetenz und Akzeptanz. Von der Interessenlage des Kindes her müssen Jugendhilfe und Familiengerichte nachhaltig dazu beitragen, dass beide Eltern weiterhin zu ihrer Elternverantwortung stehen. Gerade die Jugendhilfe hat verstärkt die Aufgabe, vor allem den Eltern, aber auch den Gerichten diese Perspektive des Kindes nachdrücklich zu vermitteln. Die hierzu notwendigen Kompetenzen, Methoden und Konzepte sind in der Jugendhilfe vorhanden. Zur bedarfsgerechten Versorgung ist jedoch eine Ausweitung und Weiterqualifizierung des Beratungsangebots dringend notwendig. Dies ist frühzeitig in der **Jugendhilfeplanung** zu berücksichtigen.

- 6 Die Bereitschaft und Fähigkeit, auch im Konfliktfall nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen und Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, muss auf breiter Linie gefördert werden. Im Rahmen einer intensiven Vernetzung von Beratung und institutioneller und funktionaler Bildung – vor allem von **Eltern- und Familienbildung** im Sinne von § 16 SGB VIII – sollte breitenwirksam über die Bedeutung von Trennung und Scheidung für Kinder aufgeklärt werden. Dabei muss auf die bleibende Verantwortung der Eltern auch im Falle eines Auseinandergehens sowie auf die Möglichkeiten individueller Beratung und Unterstützung im Interesse des Fortbestands von Beziehungen und von Verantwortung für die Kinder hingewiesen werden. Das von der Reform gesetzte Leitbild gemeinsamer Elternverantwortung, die auch dann wahrgenommen wird, wenn sich auf der Paarebene Trennungen vollziehen, erfordert grundlegend neue Orientierungen bereits in der Erziehungs- und Bildungsarbeit.
- 7 Die AGJ ist der Auffassung, dass mit der Reform des Kindschaftsrechts in den genannten Bereichen ein Ausbau des Angebots der Jugendhilfe und eine damit verbundene Qualifizierung der Leistungen notwendig geworden ist. Hierauf ist bei der Planung sowie bei der Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
24./25. Juni 1998

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
 Mühlendamm 3
 10178 Berlin
 Tel.: (030) 400 40 200
 Fax: (030) 400 40 232
 E-Mail: agj@agj.de
 www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*